

Liebe Eltern,

sollten Sie bei Ihrem Kind Läuse festgestellt haben, sind Sie gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG §34 Abs.5) dazu verpflichtet, die Schule zu informieren.

Damit Ihr Kind die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen kann, ist eine zeitnahe Behandlung des Kopflausbefalls notwendig. Es empfiehlt sich ein nach § 18 des Infektionsschutzgesetzes gelistetes Mittel zu verwenden, da diese in Ihrer Wirksamkeit öffentlich bestätigt sind. Die erfolgreiche Erstbehandlung müssen Sie gegenüber der Schule bestätigen.

Dazu können Sie einfach die unten angefügte Bescheinigung verwenden. Ihr Kind kann dann bereits am Tag nach der erfolgreichen Erstbehandlung die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen, da eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist. Eine Zweitbehandlung ist nach 8 bis 10 Tagen erforderlich, muss jedoch nicht nochmals bescheinigt werden.

Tipp: Untersuchen Sie bei Kopflausbefall auch alle anderen Familienmitglieder und behandeln Sie auch diese – falls erforderlich – noch am selben Tag, um Neuinfektionen zu vermeiden.

Bescheinigung für die Wiederezulassung nach Kopflausbefall

Bitte die Bescheinigung in der Schule etc. abgeben!

Erklärung der Eltern/Sorgeberechtigten des Kindes

(Name des Kindes)

Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht, Läuse/Nissen gefunden und eine Erstbehandlung mit einem Kopflausmittel durchgeführt, welches nach §18 Infektionsschutzgesetz für behördliche Entwesungen zugelassen ist.

Datum, Unterschrift eines Elternteils/Sorgeberechtigten